### BTHG und Personenorientierung in Hessen

PerSEH in Hessen und die Perspektive für die Verortung von Gesamtfallplanung durch das BTHG

Ulrike Cramer

Jugend / Familie / Soziale Sicherung

Kreis Groß-Gerau



## **Gliederung**

- 1. Einschätzung zu PerSEH
  - aus Sicht des Kreises GG stellvertretend für den HLT
- 2. Neue gesetzliche Ausgangslage
  - ❖BTHG / PSGIII / Inklusives SGB VIII
  - Zeitplan und neue relevante Ausgangslagen
- Wenn Personenorientierung auf Sozialraum trifft
  - Was folgt daraus für die Verortung?
- 4. Ausblick

Was ist in Hessen bisher umgesetzt? – Teil 1:

- Die Einführung des ITP Integrierter Teilhabeplan (seit 2003):
  - Verfahren zur umfassenden Bedarfsfeststellung mit dem Klienten!
- Die Einführung von Hilfeplankonferenzen hessenweit:
  - Je nach Zielgruppen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung und fachlicher Tiefe.
  - Mit unterschiedlicher regionaler Ausgestaltung und Beteiligung der örtl. SHT.
  - Wechsel der Zuständigkeit vom örtlichen SHT zum LWV (war nicht glücklich) (Jahr 02.2009)

#### Was ist in Hessen bisher umgesetzt? – Teil 2:

- Die Initiative PerSEH Personenorientierte Steuerung (ab 2008)
  - ITP + personenorientierte Finanzierungssystematik
  - Unabhängig von der Art der Behinderung
  - Unabhängig von der Form der Hilfe (ambulant-stationär)
- Der LWV hat damit in Hessen,
  - gemeinsam mit den Kooperationspartnern in den Modellregionen = örtlicher und überörtlicher SHT + Leistungserbringer,
  - einen bedeutenden eigenständigen Beitrag
  - für ein praxistaugliches Instrumentarium
  - für Personenorientierte Hilfen erprobt und entwickelt!!!

Herzlichen Dank!!! Allen die daran Mitgewirkt haben!!!



### Aktuelle Ausgangslage zu PerSEH: Fakten

- Im Herbst 2013 wurde angekündigt, PerSEH solle in der Fläche umgesetzt werden. (Empfehlung des Xit GmbH-Berichtes zu PerSEH)
- Die dafür nötigen Rahmenbedingungen wurden in Umsetzungskonzepten (I – III) konkretisiert und mit der Vertragskommission verhandelt.
- In 2014 /2015 erfolgten Umsetzungsvorbereitungen, die ca. Mitte 2015 ausgesetzt wurden.

#### Aktuelle Lage zu PerSEH:

#### **Einschätzung Teil 1:**

- Unstrittig scheinen die durch PerSEH vorgeschlagenen
  - Instrumente der Bedarfsermittlung (zielgruppenübergreifend)
  - und die Verfahren der zeitbasierten Vergütung (für alle Hilfen).
- Einleuchtend scheint, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der Bedarfsermittlung und der Steuerung des Falls komplett sicherstellen muss.
- Problematisch scheint:
  - Dass hierfür mehr qualifizierter Personaleinsatz beim Träger der Eingliederungshilfe (örtlicher/überörtlicher SHT) gesichert werden muss.
  - Welche abgestimmte, qualifizierte Organisation nötig ist
    - für die Hilfe im Einzelfall Hilfeplankonferenz/Teilhabeplanung/ Gesamtplanverfahren.
    - Und die sozialräumliche Versorgungssicherung in der Versorgungsregion
      - Sozialräumliche Ressourcen und Versorgungsplanung / sozialplanerische Auswirkungen regional und überregional.

#### **Aktuelle Lage zu PerSEH:**

#### Einschätzung Teil 2:

- Die UN-Resolution fordert eine neue Form der Teilhabeleistungen für Menschenen mit Behinderung. = Personenorientierte Teilhabe und Abbau von institutionellen Barrieren!
- Die Bedeutung der Eingliederungshilfe (EGH) wächst.
  - Fallzahlensteigerung / Demografie
  - Fiskalische Bedeutung wächst (bezogen auf alle REHA Bereiche)
- Die REHA-Träger, die hier sinnvoll zusammenwirken müssen, sind komplex!
  - ❖ § 6 BTHG weist 7 REHA-Träger aus (und hat das SGBXI noch vergessen)
  - In jedem Fall stellt sich die Frage der Mit-Zuständigkeit neu!
- Die Organisation der EGH nach SGB XII ist in Hessen geteilt:
  - örtlicher Jugendhilfeträger
  - örtlicher Sozialhilfeträger
  - ❖ überörtlicher Sozialhilfeträger = Landeswohlfahrtsverband



#### Aktuelle Lage zu PerSEH: Einschätzung Teil 2:

- Die Steuerungskompetenz der EGH nach SGB XII ist:
  - Bezogen auf die örtlichen SHT nicht einheitlich und tendenziell nicht effektiv entwickelt!
  - Bezogen auf den überörtlichen SGT zwar einheitlich, aber nicht effektiv ausgebaut.
    - Die Bedarfsermittlung erfolgte für ambulante Hilfen in der Regel durch den Leistungserbringer!
    - Die Hilfeplankonferenz ist zum Teil nur eine Belegungskonferenz. Hier gibt es Optimierungsbedarfe!
  - Die Verknüpfung von Versorgungsdaten aus der Hilfeplankonferenz in die Versorgungsregion ist nicht gewährleistet und nicht landesweit gesichert.
  - Die regionalen Versorgungsplanungsgremien der örtlichen SHT sind nicht landeseinheitlich ausgebildet.

- Aktuelle Lage zu PerSEH: Einschätzung Teil 2:
- ➤ Die Umsetzung von PerSEH wollte hier mit Veränderungen ansetzen! z.B.:
  - Vorbereitung und Umstellung auf zeitbasierte Vergütung aller Hilfeformen.
  - Übernahme der Bedarfsermittlung
    - durch Ausbau und Qualifizierung von Personal beim LWV.
  - Klärung der neuen Organisation der Hilfeplanung in den Versorgungsregionen.
    - Klärung der sozialräumlichen Kooperation zwischen örtlichem und überörtlichen SHT.
    - Idee des sozialräumlichen Teilhabestützpunktes.
    - Sicherung von präventiven sozialräumlichen Beratungsstrukturen.
    - Optimierung der Verfahren zur Hilfeplanung und Hilfeplankonferenz/ Teilhabeplankonferenz.
    - Sicherung des Infoflusses für die Sozialplanung/sozialräumliche Infrastrukturentwicklung.
- Für diesen Schritt waren Investitionen und die Zustimmung der Kreise und kreisfreien Städte nötig! – Hier ist der Prozess gestoppt -



## Neue gesetzliche Ausgangslage

### Neue Chance für PerSEH!

- ➤ Ab dem 01.01.2017 gelten neue gesetzliche Vorgaben!
  - Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
  - Das Pflegestärkungsgesetz III (PSGIII)
  - Das Inklusive Jugendhilfegesetz SGB VIII

## Neue gesetzliche Ausgangslage

## Zeitplan und relevante Vorgaben

Gesetz + Regelung	1.1.2017	1.1.2018	2019	1.1.2020	2021	1.1.2022
BTHG	1. Stufe Ein- kommen/ Vermögen	2. Stufe REHA- Träger Teil 1 + 3 SGB IX	-	3. Stufe Personen- zentrierung in der EGH		
	Bis dahin gilt der § 53 SGB XII Gesamtfallplan bereits!!!!!!					
PSG III	<ul> <li>Schnittstelle Hilfe zur Pflege und EGH neu</li> <li>Modelle zur Verbesserung der sozialräumlichen Beratung - interdisziplinär umfassend/Pflege/Wohnen/REHA/Hilfen/Rechte/Teilhabe</li> </ul>					
SGB VIII inklusiv	Bis 2020 bleibt die getrennte Zuständigkeit SGB XII / VIII bestehen!					ab 2020 EGH für Kinder im SGB VIII

## Neue gesetzliche Ausgangslage

#### Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen:

- Personenzentrierung ist/wird Pflicht!
  - Stärkung der Person + Wünsche des Leistungsberechtigten.
  - Individuelle valide Bedarfsermittlung ist gefordert!
    - Durch Bundes- und Landesvorgaben gesichert!
  - Teilhabe- und Gesamtplanverfahren werden eingefordert!
    - Detaillierte einheitliche gesetzliche Vorgaben
    - für alle REHA-Träger (bisher ohne SGB XI / Pflege).
    - Kooperations- und Koordinationsverpflichtungen.
- Differenzierte sozialräumliche Beratungslandschaft wird gefordert!
  - Trägerunabhängige Beratung/Beratung durch Betroffene.
  - Präventive Beratung durch die REHA-Träger
  - Beratungsthemen, die alle Lebenslagen einschließt:
    - Wohnen/ Arbeit/ Freizeit/ Pflege/ gesellschaftliches, staatsbürgerliches Leben.
- Sozialräumliche Ressourcen werden bei der Hilfeplanung einbezogen!
  - Ressourcen aus der Familie/Freundeskreis/Nachbarschaft.
  - Ressourcen der Kommune/Wohnen/Arbeiten/Vereine/Freizeitangebote.

#### Was folgt daraus für die Verortung?

- Das Land Hessen muss Klärungen herbeiführen!
  - Wer soll in Hessen der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII sein?
    - Kann / soll die geteilte Zuständigkeit fortbestehen?
    - Nur noch eine Zuständigkeit? Welche?
      - Örtlicher / überörtlicher SHT
    - Welche Auswirkungen sind damit Verbunden?
  - Welche Bedarfserfassungsinstrumente sollen zur Anwendung kommen?
    - Der ITP im PerSEH- Verfahren kann hierfür die Entscheidungs- Vorlage sein!
- Der Landesklärung dürften komplexe Abstimmungen vorausgehen, mit
  - den kommunalen Spitzenverbänden HLT / Städtetag / Städte und Gemeindebund,
  - dem kommunalen Zweckverband LWV,
  - den Behindertenverbänden / Leistungsberechtigten,
  - der LIGA / Leistungserbringer.
- Wie die Entscheidung ausfällt, ist offen.



#### Entscheidungshilfe A - Wie es sein könnte,

- A) wenn der örtliche SHT die Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach SGB XII erhält.
  - Vorteil:
    - EGH f
      ür Kinder und Erwachsene in einer Hand.
    - Sozialräumliche Verortung
      - für Leistungserbringung
      - umfassende präventive Beratung
      - sozialräumliche Infrastrukturentwicklung wäre gegeben.
    - Örtlicher SHT ist für die Leistung und für die dazu nötige örtliche Infrastrukturentwicklung zuständig.
  - Nachteil:
    - Wer sichert die landesweit einheitliche Umsetzung,
    - die interkommunale und landesweite Abstimmung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen,
    - die landesweite Transparenz der Fall-/ Kosten- und Infrastrukturentwicklung?
      - LWV / RP / HMSI
  - Ist das wahrscheinlich?

#### Entscheidungshilfe B - Wie es sein könnte,

- ➤ B) wenn der **überörtliche SHT/ LWV** die Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungsleistung SGB XII erhält?
  - Vorteil:
    - Landesweit einheitliche Verfahren der Umsetzung
      - Bedarfsermittlung
      - Zeitbasierte Finanzierung
      - Landesweite Fall- und Kostentransparenz für den Bereich EW Leistungsberechtigter
  - Nachteil:
    - Wie sollen sozialräumliche Ressourcen einbezogen werden?
    - Wie erfolgt die Rückkopplung der Bedarfe in die Versorgungsregion?
      - Impulse zur Schließung von sozialräumlichen Versorgungslücken!
    - Wie erfolgt die Verzahnung mit der sozialräumlichen Beratungslandschaft?
  - Ist das wahrscheinlich?

#### Was nun? - Wo wollen wir hin?

- Wie kann/können hessenweit,
  - qualifizierte personenorientierte Hilfe gesichert werden?
  - präventive Beratung und niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem im Sozialraum verankert sein?
  - Impulse für die Entwicklung von inklusiven Sozialräumen / Kommunen entstehen?
  - Die Kostensteuerung in einem sinnvollen landesweiten System etabliert werden?
- Hierfür braucht es die Bündelung der Kompetenz des LWV und der Kommunalen Ebene!!
- Wie könnten die Kompetenzen sinnvoll gebündelt werden?
  - Ist die Idee des Teilhabestützpunktes hierfür ein Weg?



Was nun? - Wo wollen wir hin?

Die kommunale Idee dazu:

PerSEH wird in Hessen als gemeinsames Projekt der örtlichen und überörtlichen SHT umgesetzt!

### Die kommunale Idee:

- Der LWV sichert
  - die Umstellung auf zeitbasierte Vergütung für alle Hilfeformen mit allen Dienstleistern/ Trägern/Einrichtungen.
  - Der LWV übernimmt die Bedarfsermittlung im Einzelfall für EW im SGB XII.
  - Der LWV bildet mit dem örtlichen SHT einen Teilhabestützpunkt und sichert dort die Verzahnung mit dem Sozialraum/ Versorgungsregion.

#### Die kommunale Idee:

- Die örtlichen SHT
  - sichern die örtliche Beratungslandschaft,
    - gemeinsam mit den Selbsthilfegruppen
    - und den regionalen sozialen Beratungsstellen/Trägern.
  - bilden mit dem LWV einen Teilhabestützpunkt
    - (analog des Modells Pflegestützpunkt SGB XI).
  - vereinbaren mit dem LWV die notwendigen Verfahrensabsprachen für
    - sozialräumliche Beteiligung bei der Gesamtplan und Teilhabeplanung
    - Infotransfer/Berichtswesen für die Infrastrukturplanung Grundlage für Impulse für eine inklusive Sozialraumentwicklung!
  - sichern die regionale Koordination und Reflexion und Weiterentwicklung der Hilfen und Infrastruktur, gemeinsam mit
    - den in der Region zuständigen Dienstleistern,
    - den Betroffenenverbänden,
    - und dem LWV.







### **Ausblick**

- Die Richtung ist vorgegeben!
  - Personenorientierung
  - Sozialräumliche Verortung
  - Qualität in der Umsetzung und Steuerung!
    - Trotz Kritik an der Qualität der gesetzlichen Vorgaben (BTHG/PSG III/SGB VIII)
- ➤ Bis 2020 ist Zeit,
  - ❖ eine sinnvolle Klärung auf Landesebene zu sichern.
  - die notwendigen Strukturen aufzubauen!
- Aber 3 Jahre Entwicklungszeit sind nicht lange!

### **Ausblick**

Es gibt viel zu tun!

Das Projekt PerSEH hat erneut eine Chance der modifizierten Umsetzung!

Wenn das Land sich darauf einlässt.

Dann wäre es nicht mehr die alleinige Entscheidung des LWV mit der kommunalen Familie, sondern die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung!

Diese hat auch Kostenfolgen, die mit dem Land und dem Bund geklärt werden müssten!

Nicht mehr nur zwischen Kommunen und kommunalem Zweckverband!!!

### Vielen Dank für die Aufmerksamkeit